Satzung

des
Karneval-Club Rheingauviertel
Wiesbaden 1984 e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.11.1991)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 15.04.1994)
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.1997)
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2000)
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2008)
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009)
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2026)



§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Karneval-Club Rheingauviertel Wiesbaden 1984 e.V. (im folgenden KCR genannt)
(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
(4) Das Geschäftsjahr läuft immer vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Pflege der traditionellen Fastnacht.
(3) Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
    a) Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums
    b) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, aber auch kleinen Veranstaltungen außerhalb der Kampagne
    c) Förderung und Durchführung des karnevalistischen Tanzsports
    d) Beteiligung an der Straßenfastnacht
    e) Kontaktpflege zu anderen Vereinen
(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen Haftungsregelungen der Vorstandsmitglieder bleiben unberührt.

§5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Erklärung des Beitritts, die Zustimmung des Vorstands und die erste Beitragsentrichtung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel am ersten Tag eines Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.04. oder dem darauffolgenden Werktag des laufenden Jahres fällig. Ordentliche Mitglieder, die zwischenjährlich ihre Mitgliedschaft erklären, müssen den Mitgliedsbeitrag anteilig zahlen.
(3) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
    a) Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
    b) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
    c) Ehrenmitglieder
    d) Bacchusratsmitglieder

    Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
(5) Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
(6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus folgenden Gründen zulässig:
    a) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins,
    b) vereinsschädigendes Verhalten,
    c) Beitragsrückstand trotz Mahnung.
    Über den Ausschluss nach lit. a) und b) entscheidet der Ehrenrat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Vorstand zu stellen.
    Über den Ausschluss nach lit. c) entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
(7) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(9) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit, behalten aber ihre Rechte als ordentliche Mitglieder.
(10) Bacchusratsmitglieder zählen zum Kreis der Förderer. Sie tätigen Spenden die gemäß den Statuten des Bacchusrates im Sinne des Vereins, § 2 (3) dieser Satzung, verwendet werden. Bacchusratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren.
(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Vereinsorgane bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Der Ehrenrat

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Sie ist einzuberufen:
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
   b) mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres
   c) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
   a) Den Jahresbericht des Vorsitzenden
   b) Den Kassenbericht des Schatzmeisters
   c) Den Prüfbericht der Kassenprüfer
   d) Die Entlastung des Vorstands
   e) Die Satzung und ihre Änderungen
   f) Die Wahl des Vorstands
   g) Die Wahl der Kassenprüfer
   h) Den Mitgliedsbeitrag
   i) Enthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
   j) Die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Tagesordnung gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bacchusratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt schriftliche Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die Mitglieder besonders auf anstehende Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.

(11) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) 1. Schatzmeister
d) 1. Schriftführer
e) 1. Organisationsleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

f) 2. Schatzmeister
g) 2. Schriftführung
h) 2. Organisationsleiter
i) Künstlerischer Leiter
j) 1. Jugendwart
k) 2. Jugendwart
l) Sitzungspräsident
m) Inventarwart
n) Pressewart und Öffentlichkeitsarbeit
o) 1 bis 5 Beisitzer

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
(3) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(5) Möchte ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden, kann aber an der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sein, so kann es durch eine Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) dennoch gewählt werden.
(6) Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheidet, kann vom Vorstand ein Ersatz für den Rest der Amtsperiode einberufen werden. Die Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt, bzw. das Mitglied in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
(7) Verschiedene Vorstandsämter können auch von einer Person vereinigt werden. Allerdings nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstands.
(8) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen.

(9) Der Vorstand trifft, sooft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Bei der Einberufung ist, sofern feststeht, die Tagesordnung bekannt zu geben. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzung anhand der festgestellten Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden als ausschlaggebend.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen oder elektronisch zu bestätigen. Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

(11) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.

§10 Ehrenrat

(1) Seine Aufgaben sind:
   a) Die Klärung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die vom Vorstand nicht geklärt werden können.
   b) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (§5 (6))

(2) Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(3) Der Vorsitzende des Ehrenrats wird seitens der Ratsmitglieder bestimmt.

(4) Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Die Entscheidung des Ehrenrats ist vereinsintern endgültig. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§11 Kassenführung und Rechnungslegung

(1) Der 1. Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er hat die Einnahmen zu buchen und die Ausgaben zu belegen. Der Schatzmeister hat dem Vorstand die Rechnungsergebnisse einzelner Veranstaltungen unaufgefordert bekannt zu geben.

(2) Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister bei allen Kassengeschäften und übernimmt bei seiner Verhinderung dessen Aufgaben.

(3) Die Vermögensanlage hat bei einem ortsansässigen Bankunternehmen zu erfolgen.

(4) Der Schatzmeister ist im Rahmen der laufenden Geschäfte für den Zahlungsverkehr einzelzeichnungsberechtigt. Für außergewöhnliche Ausgaben oder Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

(5) Die Kassenunterlagen werden von 2 Kassenprüfern geprüft. Der Schatzmeister hat alljährlich der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung zu berichten und mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für die Entlastung gegeben sind.

(6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§12 Mitgliederdaten und Datenschutz

(1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, soweit für die Vereinsverwaltung erforderlich, dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen:

a) Name, Vorname
b) Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person
c) Anschrift
d) Telefon und/oder Mobilnummer
e) E-Mail-Adresse
f) Geburtsdatum
g) Bankverbindung für SEPA-Lastschrift-Mandat der Beiträge

Der Verein speichert darüber hinaus folgende Daten:

h) Eintrittsdatum
i) Austrittsdatum
j) Auflösungsdatum oder Sterbedatum
k) Zuordnung zu Abteilungen
l) Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten
m) Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten
n) Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

(2) Der Verein ist berechtigt, die für die Vereinsverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten, soweit für die Vereinszwecke erforderlich, unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies umfasst auch die Verarbeitung im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Verarbeitung weiterer Daten im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr oder aus Anlass der Vereinsverwaltung bleibt unberührt.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Vereinsveranstaltungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen beachtet.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die folgenden gemeinnützigen Einrichtungen:

1. **AUFWIND! e.V. – Verein zur Unterstützung von Kindern mit krebskranken Eltern**
   Beratungsstelle
   Luisenplatz 1
   65185 Wiesbaden

2. **ASB Wünschewagen Hessen**
   Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V.
   Feuerbachstraße 5
   60325 Frankfurt am Main

3. **Zwerg Nase Zentrum gGmbH**
   Ludwig-Erhard-Straße 88
   65201 Wiesbaden

Die vorgenannten Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§14 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden in Kraft.
(2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).